



Der **Stiftungszweck** soll verwirklicht werden durch finanzielle Zuwendungen und Unterstützungen.

**Der** Stiftungszweck kann auch verwirklicht werden, indem Mittel der Stiftung an andere **gemeinnützige** Körperschaften in Nienhagen weitergeleitet werden, die dieselben Zwecke verfolgen.

Wir statten die Stiftung mit einem Anfangsvermögen in bar in Höhe von

210.000,00 EUR

(in Worten: zweihundertzehntausend EURO)

aus.

Organ der Stiftung ist der aus vier Personen bestehende Vorstand.

Zu ersten Mitgliedern des Vorstandes werden berufen:

- Herr Bürgermeister Volker Zimmermann
- Herr Erich Haldorn
- Herr Adolf Kraft
- Frau Simone Deutsch

Im einzelnen gilt für die Stiftung die nachstehende Satzung:

Anlage: Satzung

## § 1

### **Name, Sitz und Rechtsform**

1) Die Stiftung führt den Namen

**„Stiftung Gollong“**

2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

3) Sitz der Stiftung ist Staufenberg Gemeindeteil Nienhagen.

## § 2

### **Stiftungszweck**

1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2) Die Stiftung dient dem allgemeinen Wohl und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) ausschließlich im Bereich Staufenberg Gemeindeteil Nienhagen, nämlich

- a) Förderung des Heimatgedankens,
- b) Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit in Staufenberg Gemeindeteil Nienhagen
- c) Förderung traditionellen Brauchtums,
- d) Unterstützung des Kultur- und Heimatvereins 1992 Nienhagen e.V.,
- e) Unterhaltung und Instandsetzung des Gollong-Hauses (Heimatmuseum)
- 7) Pflege der Grabstätten Gollong und Axmann, sowie der in Nienhagen gelegenen Grabstätten etwaiger Zustifter/innen, soweit dies bei der Zustiftung gem. § 3 Abs. 4 und Abs. 6 der Satzung ausdrücklich verfügt wurde.

- 3) **Ein** Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Dies gilt jedoch nicht für die Förderung des Kultur- und Heimatvereins 1992 Nienhagen e.V. Dieser erhält als Betreiber des Dorfmuseums grundsätzlich 20 % der Rendite des Stiftungskapitals. Darüber hinaus erhält er alle Erträge von etwaigen Zustiftungen, soweit diese ausdrücklich für ihn bestimmt sind und in der Höhe, in der sie für ihn bestimmt sind.
- 4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- 5) Die Stiftung kann auch Mittel für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Absatzes 2 durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen und weitergeben.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

- 1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhöhung bzw. Stärkung der Ertragskraft umgeschichtet werden.
- 3) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist.
- 4) Zum Grundstock des Stiftungsvermögens gehören einmalige Leistungen, sofern dies der Zustifter bestimmt hat, sowie Zustiftungen von Todes wegen.
- 5) Das Stiftungsvermögen kann in festverzinslichen Wertpapieren, Anleihen und Geldmarktanlagen, sowie in Investmentfonds angelegt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne sollen in eine Rücklage eingestellt werden, die sowohl dem Stiftungskapital als auch dem Stiftungszweck zugeführt werden kann.
- 6) Bei Einzelzustiftungen ab 5.000,00 EUR (in Worten fünftausend Euro) kann der Zustifter ein konkretes Projekt für die Verwendung der Erträge aus seiner Zustiftung benen-

- nen. Das zu benennende Projekt hat dem Stiftungszweck des § 2 zu entsprechen mit der Maßgabe, dass der Zustifter den Projektzweck erweitern kann über den Ortsteil Nienhagen hinaus auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Staufenberg.
- 7) Zustifter/innen, die einen Betrag von mindestens 2.500,00 EUR (in Worten zweitausendfünfhundert Euro) stiften, werden auf Antrag namentlich in eine Liste aufgenommen. Wenn die Summe der einzelnen Zustiftungen eines Zustifters/einer Zustifterin den Betrag von 5.000,00 EUR (in Worten fünftausend Euro) erreicht, kann der Gesamtbetrag auf Antrag entsprechend § 3 Abs. 6 behandelt werden.

#### **§ 4**

##### **Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und Spenden**

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 2) Erträge der Stiftung dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 3) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage bis zur Höhe der in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstgrenze zuführen, soweit dieses erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- 5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung des Stiftungskapitals Teile der jährlichen Erträge einer Rücklage zugeführt werden.

## **§ 5**

### **Organe der Stiftung**

- 1)** Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
  
- 2)** Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können den Ersatz ihrer nachgewiesenen angemessenen Auslagen aus Erträgen der Stiftung geltend machen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- 1)** Der Vorstand besteht aus vier Personen. Er wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und den oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
  
- 2)** Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf von 5 Jahren bzw. nach Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden durch das Kuratorium neue Vorstandsmitglieder bestellt. Die Wiederbestellung der bisherigen Vorstandsmitglieder ist zulässig.

## **§ 7**

### **Aufgabe des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Der Vorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens.

Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.

Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Stiftungssatzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen beauftragen.

## § 8

### Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Der Vorstand ist von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Grundes der Tagesordnung zur Sitzung einberufen werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen und kein Vorstandsmitglied dieses rügt.
- 4) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren nur einstimmig unter Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes gefasst werden.

- 5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnisnahme zu bringen.

## § 9

### Kuratorium

- 1) Die Stiftung hat ein Kuratorium. Dieses überwacht den Vorstand und gibt dem Vorstand Anregungen für seine Arbeit.
- 2) Mitglieder des ersten Kuratorium sind:
  - a) Jörg Brinckmann, Gemeindeverwaltung Staufenberg
  - b) Karl Kersten, Ortsbürgermeister in Nienhagen
  - c) Dr. Jochen Godt, Mitglied im Kultur- und Heimatverein Nienhagen
  - d) Beate Eichendorff, Vertreterin des Ortsheimatpflegers Nienhagen
  - e) Bernd Grebenstein, Staufenberg
  - f) Ingeborg Denhardt, Staufenberg und
  - g) Burkhard Wiemer, Staufenberg.

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Kuratoriumsmitglieder aus, so beruft der Vorstand die neuen Kuratoriumsmitglieder.

- 3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich.
- 4) Mitglieder des Kuratoriums sind, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind,
  - a) der/die Gemeindebürgermeister/in oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied der Gemeindeverwaltung,
  - b) der/die Ortsbürgermeister/in oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Ortsrates,
  - c) der/die jeweilige Vorsitzende oder ein Mitglied des Kultur- und Heimatverein 1992 Nienhagen e.V. ,
  - d) der/die jeweilige Ortsheimatpfleger/in von Nienhagen, sofern er nicht dem Vorstand angehört;
  - e) 3 weitere Mitglieder von den Stiftern im Stiftungsgeschäft benannte Mitglieder.



- 5) **Der/Die** Vorsitzende des Kuratoriums und dessen/deren Stellvertreter/in werden von **den** Mitgliedern des Kuratoriums aus ihrer Mitte gewählt.
- 6) **Jährlich** findet mindestens eine Kuratoriumssitzung statt. Über jede Sitzung ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
- 7) Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Aufgabe zur Post.
- 8) Das Kuratorium ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- 9) **Beschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet **die** Stimme der/des Vorsitzenden.
- 10) **Scheidet** ein Kuratoriumsmitglied aus dem Kuratorium aus, so wählen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das entsprechende neue Kuratoriumsmitglied. Dabei soll **die** Zusammensetzung weiterhin § 9 Ziff. 4 entsprechen.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss**

- 1) **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.
- 2) **Der** Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz und **Gewinn-** und Verlustrechnung) für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb von drei **Monaten** zu erstellen und einen Jahresbericht abzugeben.
- 3) **Jahresabschluss** sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind dem Kuratorium und der **Aufsichtsbehörde** vorzulegen.

## **§ 11**

### **Änderung der Stiftungssatzung**

- 1)** Der Stiftungsvorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- 2)** Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
- 3)** Beschlüsse und Änderungen der Satzung sind nur mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 12**

### **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

- 1)** Der Stiftungsvorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zweckes gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.
- 2)** Der Stiftungsvorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist.
- 3)** Der Änderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

- 4) **Beschlüsse** über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder **Auflösung** werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie **bedürften** außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### § 13

#### **Anfallberechtigung**

**Im** Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das **Vermögen** der Stiftung an die Gemeinde Staufenberg, die es ausschließlich und **unmittelbar** für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14

#### **Stiftungsaufsicht**

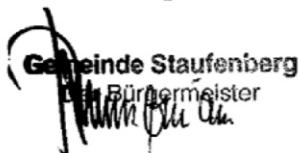
- 1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des im Lande **Niedersachsen** geltenden Stiftungsrechts.
- 2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheit der **Stiftung** zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der **Stiftungsorgane** sowie Jahresabschluss und Jahresbericht des Vorstandes sind vorzulegen.




### § 15

#### **Inkrafttreten**

**Diese** Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Staufenberg, den 07.10.2009

**Gemeinde Staufenberg**  
Bürgermeister  


Als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes -NStiftG- vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514), erkenne ich aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 07.10.2009 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die „Stiftung Gollong“ gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches als rechtsfähige Stiftung an.

Braunschweig, den 19.11.2009

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration  
- Regierungsvertretung Braunschweig -  
RV BS 2.06-11741/42-108

Im Auftrage  
  
Rabeck

